



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufruf im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Einreichung von Projektanträgen

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ruft zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt auf.

Folgende **inhaltliche Schwerpunktthemen** stehen bei der Projektförderung im Fokus:

- **Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch Biotopverbund,**
- **Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch gebietsheimische Arten,**
- **Förderung und Erhaltung der Biodiversität in Agrarlandschaften und**
- **Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.**

Es können nur Projekte **mit Bezug zur Landwirtschaft** eingereicht werden.

Förderhintergrund:

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt werden Projekte gefördert, in denen Akteure aus Wissenschaft und Praxis innovative Forschungsansätze, empirische Studien, Konzepte, Methoden, Verfahren und Maßnahmen erarbeiten, durchführen oder untersuchen, die dem Schutz der Artenvielfalt und der Erhaltung der Biodiversität in der Landwirtschaft dienen.

Die geförderten Projekte sollen zur Stärkung und Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Agrarlandschaften, zur Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, zur Förderung von gebietsheimischen Arten und zur Förderung des Biotopverbundes in Baden-Württemberg beitragen.

Antragsverfahren

Abgabe der Antragsunterlagen in schriftlicher Form an:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Die Antragsunterlagen sind zusätzlich an folgende E-Mail Adressen zu versenden:

Luise.Henkeluedeke@mlr.bwl.de

Erforderliche Antragsunterlagen:

Projektantrag mittels Antragsformular

Projektskizze mit den Zielen, angestrebten Arbeitspaketen, geplantem Projektverlauf, Projektkosten der einzelnen Jahre sowie für das gesamte Projekt

Notwendige Erklärungen (Datenschutzerklärung, ggf. De-minimis-Erklärung)

Informationen und Antragsunterlagen:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/sonderprogramm-biologische-vielfalt/>

Finanzmittelbudget des Aufrufes:

1,8 Millionen Euro

Projektlaufzeit

Maximal 2 Jahre

A. Informationen zu den einzelnen Handlungsschwerpunkten des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt

1. Biodiversität durch Biotopverbund

Der landesweite Fachplan Biotopverbund soll in den kommenden Jahren gezielt umgesetzt werden. Gleichzeitig werden mithilfe der im Land angebotenen Förderprogramme insbesondere vernetzende Maßnahmen fokussiert, die eine Erhöhung der Strukturvielfalt in der genutzten Landschaft bedingen.

Mit gezielten Pilotprojekten und Forschungsvorhaben sollen neue Potenziale und Methoden erprobt werden, um weitere Vernetzungsmöglichkeiten zu identifizieren und mittelfristig zu realisieren. Landwirtschaftliche Flächen stellen beim Ausbau des Biotopverbundes einen wichtigen Baustein dar. Es sind mithin Projekte förderfähig, die Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Blick nehmen.

2. Biodiversität durch gebietsheimische Arten

Im Fokus stehen gebietsheimische Arten, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt und deren Erhaltung eine naturverträgliche Nutzung oder Landschaftspflege erfordern. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf Artengemeinschaften, die eine enge Bindung an Agrarlebensräume bzw. die landwirtschaftliche Produktion sowie an Moore und andere Feuchtgebiete aufweisen.

Projekte in diesem Bereich sollen gezielte Aufwertungsmaßnahmen ergreifen, um vorhandene Populationen zu stärken sowie Voraussetzungen zur Ausbreitung und Vernetzung mit benachbarten Populationen zu ermöglichen. Ziel ist eine Verbesserung des Erhaltungszustandes dieser Arten.

Sofern keine ausreichenden fachlichen Grundlagen zur Umsetzung von gezielten Maßnahmen vorliegen, sollen solche erstellt werden, um eine wirkungsvolle und ressourceneffiziente Umsetzung an geeigneten Standorten zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Projekte zur Erhaltung der genetischen Vielfalt beitragen.

Die Maßnahmen sollten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit durch gezielte Erfolgskontrollen evaluiert werden.

3. Biodiversität in Agrarlandschaften

Die Biodiversität soll in Agrarlandschaften sowohl kurzfristig durch schnell wirksame Maßnahmen auf der Fläche, als auch mittel- und langfristig durch die (Weiter-) Entwicklung und Erprobung von innovativen Maßnahmen, empirischen Untersuchungen, Modellen, Methoden und Strategien in angewandten wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Projekten gestärkt werden.

Dabei können auch Projekte mit Blick auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Initiierung von Förderprogrammen in der landwirtschaftlichen Praxis eingereicht werden. Dabei soll darauf geachtet werden, gebietsheimische Arten mehrjährig zu fördern.

Ergänzend sollen fachliche Erkenntnisse aus diesen Projekten und die daraus abgeleiteten konkreten Handlungsempfehlungen über verschiedene Kanäle, wie zum Beispiel Praxis-Netzwerke, die Entwicklung von Schulungsmaterial, Beratungsunterlagen und -modulen sowie die Stärkung der Beratung in die Praxis einfließen und dort verbreitet und nachhaltig etabliert werden.

4. Biodiversität durch Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Das Land hat eine Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie beschlossen, mit dem Ziel, den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bis zum Jahr 2030 um 40 bis 50 Prozent in der Menge zu reduzieren. Die damit einhergehenden Maßnahmen werden in den nächsten Jahren umgesetzt. Die im Rahmen des Sonderprogramms ergriffenen Maßnahmen und Projekte sind folglich Bestandteil der Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie und stärken somit die Biodiversität in der Agrarlandschaft.

In den kommenden Jahren soll sowohl der Flächenanteil, auf dem chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, in Baden-Württemberg aktuell ausgebracht werden, substantiell reduziert, als auch die Gesamtmenge an ausgebrachten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zurückgehen. Entsprechende Projekte in diesem Bereich sind förderfähig.

B. Weiterführende Informationen zur Projekteinreichung

Der Innovationsbegriff ist sehr weit gefasst. Neben der Verfolgung von neuen wissenschaftlichen Forschungsansätzen, Durchführung empirischer Studien, der Entwicklung neuer Konzepte und Methoden, der Eruiierung neuer Handlungsfelder, der Erprobung neuer Verfahren oder Technologien, dem Anbieten neuer Dienstleistungen und der Vermittlung von Wissen, ist auch die Durchführung, Erprobung und Evaluierung von Maßnahmen in der Praxis umfasst. Aus den Projekthaltungen sollte sich ein Nutzen für andere Betriebe, die Landwirtschaft oder das Land ergeben.

C. Rechtsgrundlage und Mittelverfügbarkeit zur Projektförderung

Die Zuwendungen werden gewährt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.

Die Zuwendungen werden, soweit sie beihilferechtlich relevant sind, als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI L 215 vom 24.12.2013, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, gewährt.

Außerdem gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Aufruf erfolgt unter Vorbehalt der dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für das Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

D. Fördervoraussetzungen und Förderverfahren

1. Zuwendungsempfangende

Gefördert werden können Projektantragstellende mit Bezug zur Landwirtschaft, soweit sie rechtsfähig sind. Dazu gehören:

- a. Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Obst- und Gartenbaues, des Weinbaues

Hinweise:

- *Diese Unternehmen können nur mit einer maximalen Fördersumme von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1407/2013 gefördert werden, soweit sichergestellt ist, dass die im Einklang mit der VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1408/2013).*
 - *Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind, können nur mit einer maximalen Fördersumme von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1407/2013 gefördert werden, soweit sichergestellt ist, dass die im Einklang mit der VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis Beihilfen nicht den Tätigkeiten im Fischerei- und Aquakultursektor zugutekommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 EU (VO) Nr. 717/2014).*
- b. Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Ernährungswirtschaft, des Obst- und Gartenbaues, des Weinbaues,
 - c. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen,
 - d. Beratungsunternehmen und -organisationen,
 - e. Verbände, Vereine, Nichtregierungsorganisationen sowie
 - f. öffentliche Einrichtungen.

Hinweis für die Zuwendungsempfangenden nach Buchstabe b. bis f.:

Gegebenenfalls greifen beihilferechtliche Beschränkungen im Hinblick auf den Höchstbetrag der Förderung. Die beihilferechtlichen Vorschriften werden insoweit im jeweiligen Einzelfall vor der Projektbewilligung geprüft.

2. Projektverantwortliche/r

Im Rahmen des Förderverfahrens muss eine Projektverantwortliche oder ein Projektverantwortlicher angegeben werden, die die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner im Rahmen des Antragsverfahrens und der späteren Förderung ist.

3. Anforderungen an die Projektinhalte

Die Projektanträge müssen den Zielen und Schwerpunktthemen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt entsprechen und der Stärkung der biologischen Vielfalt mit Bezug zur Landwirtschaft dienen (vgl. Ausführungen unter A.).

4. Ablauf des Förderverfahrens

Aufgrund dieses Aufrufes können sich Antragstellende **schriftlich bis zum 28. Februar 2022 beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz** bewerben.

Für die Einreichung der Projektanträge ist das auf der Internetseite <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/sonderprogramm-biologische-vielfalt/> zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Notwendige Unterlagen und Erklärungen sind beizufügen.

Die Projektanträge werden im Hinblick auf die formalen Antragsvoraussetzungen geprüft und sodann an das bereits eingerichtete wissenschaftliche Fachgremium des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt weitergeleitet.

Das Fachgremium nimmt im Rahmen eines Auswahlprozesses eine inhaltliche Bewertung der Projektanträge vor und spricht Förderempfehlungen aus.

Auf Basis der Förderempfehlungen und soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen, erfolgt die Projektbewilligung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Projektbewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre.